

§ 1 K-VabstG

K-VabstG - Kärntner Volksabstimmungsgesetz - K-VabstG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Ein Gesetzesbeschluss des Kärntner Landtages ist vor seiner Beurkundung und Gegenzeichnung einer Volksabstimmung zu unterziehen, wenn es der Landtag beschließt (Art. 34 K-LVG).

In Kraft seit 30.11.2023 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at